

Satzung der Schützenvereinigung Dellwig - Altendorf 1921 e. V.

I. Abschnitt:

Name, Sitz, Zweck, Ziel und Gliederung der Schützenvereinigung

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen "Schützenvereinigung Dellwig - Altendorf 1921 e. V."

Sitz der Vereinigung ist Fröndenberg-Dellwig.

Die Vereinigung ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.

Zweck und Ziel der Vereinigung ist die Hebung und Förderung echter Heimatliebe, die Wahrung alten Kulturgutes, die Pflege heimatlicher Sitten und Gebräuche, die Sammlung aller heimatlich verbundenen Menschen in kameradschaftlichem Geiste im Sinne geistiger und sittlicher Ertüchtigung, vornehmlich der Jugend.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom **24.12.1953**.

Mittel zur Erreichbarkeit dieser Ziele sind:

- a. Verbreitung und Förderung heimatlicher Sitten und Gebräuche, Unterstützung kultureller Belange des Heimatortes,
- b. Anständige, allgemeine Veranstaltungen, Durchführung des althergebrachten Vogelschießens auf traditioneller Grundlage,
- c. Pflege des Schießsportes.

Die Farben der Schützenvereinigung sind "**grün - weiß**".

Die Schützenvereinigung gliedert sich in Kompanien. Alle Kompanien bilden das Bataillon.

II. Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 2

- entfällt -

§ 3

Mitglied der Schützenvereinigung kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Schützenvereinigung hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4

Die Aufnahme in die Schützenvereinigung muss schriftlich oder mündlich an den Vorstand eingereicht werden. Über eine Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahreswechsel erfolgen, er muss schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber der Schützenvereinigung ist für das laufende Jahr zu erfüllen. Ausnahmen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 5

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Halbjährliche oder jährliche Abbuchung ist möglich. Beim Eintritt in die Vereinigung ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6

Ehrenmitglied kann nur werden,

- a. wer das 70. Lebensjahr erreicht und der Vereinigung mindestens 10 Jahre als zahlendes Mitglied angehört hat,
- b. wer nach Erreichen des 70. Lebensjahres die 10 Jahre Mitgliedschaft vollendet,
- c. wer einem anderen Schützenverein angehört hat und durch besondere Umstände der Vereinigung beitreten möchte.

§ 7

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a. Durch Verstoß gegen die Satzung oder ehrloses vereinsschädigendes Verhalten,
- b. durch Nichtzahlung der fälligen Beiträge und Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich zugestellt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig.

Die zuständige Kompanieführung wird verständigt.

III. Abschnitt:

Organe der Vereinigung

§ 8

1. Der Vorstand und das Offizierscorps.
2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gliedert sich in:

- a. den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b. den erweiterten Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 1. Geschäftsführer

der 1. Kassierer

Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Unterschrift eines dieser Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der 2. Vorsitzende

der 2. Geschäftsführer

der 2. Kassierer

der Oberst

der Major

das amtierende Regentenpaar.

Zu allen Vorstandssitzungen wird der Gesamtvorstand eingeladen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie keinen Dienstrang bekleiden, tragen eine silberne Mützenkordel.

Die Anzahl der Dienstränge innerhalb der Kompanien setzt der Vorstand fest.

Nur der Vorstand hat das Recht, Beförderungen, Ernennungen und Ehrungen vorzunehmen.

Vorstandsmitglieder, die Dinge, welche in den Vorstandssitzungen besprochen worden sind, missbrauchen, sollen von der Vorstandsarbeit ausgeschlossen werden.

Das Offizierscorps

Das Offizierscorps setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand und den Diensträngen, ab Feldwebel, soweit diese vom Vorstand in das Offizierscorps berufen werden.

Die Offizierssitzungen leitet der Oberst. Sein Vertreter ist der Major. Der Oberst und der Major werden vom Offizierscorps gewählt.

In der quartalsweise einzuberufenden Offizierssitzung sollen Vorarbeiten und Planungen für anstehende Veranstaltungen und Versammlungen getroffen werden.

Mitglieder des Offizierscorps, die nicht mindestens 3 Offizierssitzungen im Jahr besucht haben, verlieren die Berechtigung, dem Offizierscorps als Mitglied anzugehören.

Der Ausschluss aus dem Offizierscorps wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Beschlüsse des Offizierscorps werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand, nach Möglichkeit im I. Quartal, einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushang und Veröffentlichung.

Sie muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt die Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Amt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von dem gewählten Vorstand scheidet jährlich die Hälfte aus, um nicht alle zwei Jahre den gesamten Vorstand neu wählen zu müssen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr für die Dauer von zwei Jahren, wobei der 1. Prüfer nach der Entlastung ausscheidet und der 2. Prüfer als 1. Prüfer aufrückt, sodass jedes Jahr nur ein Prüfer neu zu wählen ist.

Ein Kassenprüfer darf nur zwei Jahre nacheinander im Amt sein.

Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung eine Versammlung einzuberufen. Die Wahl des Versammlungslokales bleibt dem Vorstand überlassen. Jede öffentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der folgenden Versammlung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden sowie von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

IV. Abschnitt:

Rechnungslegung und Auflösung

§ 10

Der Rechnungsabschluss eines jeden Jahres wird auf den 31. Dezember festgesetzt. Der Rechnungsbericht ist jeweils in der Mitgliederversammlung vom 1. Kassierer oder dessen Stellvertreter abzugeben.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer haben das Recht, jederzeit gemeinsam die Kasse zu prüfen. Auf Anordnung des 1. Vorsitzenden können die gewählten Kassenprüfer jederzeit die Kasse prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche Belege und Rechnungsunterlagen offenzulegen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Bereitstellung der Geldmittel für die Aufgaben der Vereinigung erfolgt in den Jahresversammlungen nach Genehmigung der Vorhaben.

Die Einkünfte bestehen im Wesentlichen aus:

- a. den festzulegenden Beiträgen der Mitglieder,
- b. den Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c. den Spenden und Beihilfen

§ 11

Die Auflösung der Vereinigung ist nur dann zulässig, wenn in drei Versammlungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt wird. Diese drei Versammlungen müssen in Zwischenräumen von je zwei Wochen stattfinden. Wird in allen drei Versammlungen mit der vorbezeichneten Mehrheit für die Auflösung gestimmt, gilt die Vereinigung vier Wochen nach der letzten Versammlung als aufgelöst.

V. Abschnitt:

Gemeinnützigkeit der Vereinigung

§ 12

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Fröndenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Letzte Änderung: 07.02.2004 (Wegfall Eintrittsalter in den §§ 2, 3 + 4)

Anhang

Schützenfest und Schützenkönige

Schützenfeste sollen nach Möglichkeit nur im Stadtteil Fröndenberg-Dellwig stattfinden. Es wird auf einen hölzernen Vogel geschossen.

Verantwortlicher Leiter beim Schießen ist der Oberst oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Kompanieführer, ihre Vertreter und die Kompaniefeldwebel sind für die Ordnung beim Schießen mitverantwortlich.

Die Büchsen werden dem Mitglied geladen übergeben. Die Verwendung einer eigenen Büchse ist nicht gestattet. Es gelten die Richtlinien des Waffengesetzes und die Weisungen des Schießleiters. Die Eröffnung des Vogelschießens wird durch den Vorstand geregelt.

Wer das letzte Stück des Vogels abschießt ist Schützenkönig / Schützenkönigin. Erfolgt der Abschuss durch ein weibliches Mitglied der Schützenvereinigung, trägt der männliche Partner die Königskette, die Schützenkönigin das Diadem als Zeichen ihrer Würde.

Vizekönig wird das Mitglied, welches die Krone erringt. Es übernimmt bei Verhinderung oder Erkrankung des amtierenden Königs, dessen Aufgaben und Verpflichtungen. Für dieses Mitglied ist, nach dem Abschuss der Krone, das Vogelschießen beendet.

Der Abschuss der Insignien ist mit einem Kostenbeitrag an die Schützenvereinigung verbunden. Abschuss der Krone 150,- Euro, Reichsapfel, Zepter, rechter und linker Flügel je 100,- Euro. Die Beträge sind bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beim Hauptkassierer zu entrichten.

Der König / die Königin wählt nach erfolgtem Abschuss die Königin / den König. Sie sollen nach Möglichkeit aus den Reihen der Schützenmitglieder kommen. Ausnahmen sind dem Vorstand vorbehalten.

Das Königspaar wählt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Hofstaat, der sich aus vier bis sechs Paaren zusammensetzen soll. Der König / die Königin kann dem Vorstand Beförderungswünsche vorschlagen. Ordensverleihungen stehen ihnen während ihrer Amtszeit frei.

Nach Abgabe von einem Schuss muss jedes Mitglied den Schießstand für ein anderes Mitglied freimachen. Der Schütze / die Schützin kann sich erneut einreihen. Sollte ein Schießgeld erhoben werden, wird dieses und dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Schießgeld wird nicht erstattet.

Neben dem Schützenkönigspaar soll ein(e) Kinderschützenkönig / -königin und ein(e) Jungschützenkönig / -königin ermittelt werden. Sollten nicht ausreichend / genügend Teilnehmer vorhanden sein, wird auf die entsprechende Ermittlung verzichtet. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Kinderschützenkönig / -königin

Kinder ab 6 Jahre bis zum 14. Lebensjahr können an der Ermittlung teilnehmen.

Jungschützenkönig / -königin

Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr können am Jungschützenkönigsschießen teilnehmen. Es soll auf einen Holzvogel mit Kleinkaliberwaffen geschossen werden. Die Jugendlichen, die am Schießen teilnehmen, müssen Mitglieder der Schützenvereinigung sein. Sie werden in die Kompanien nach ihrem Wohnsitz eingegliedert.

Jugendliche (bis 21 Jahre) können **nicht** Schützenkönig / -königin werden.

Fröndenberg-Dellwig, den 03. Februar 2001